

VI. Nachtrag zum Steuergesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Gründe für die Gesetzesrevision	3
1.1. Anpassungsvorschrift von Art. 317 StG	3
1.2. Änderungsbedarf aufgrund des Bundesrechts.....	4
2. Reduktion der tarifarischen Belastung des Einkommens	5
2.1. Ausgleich der kalten Progression	5
2.2. Steuerliche Entlastung	6
2.3. Keine Anpassung der Abzüge	7
2.4. Finanzielle Ausfälle und deren Ausgleich	7
3. Steuerbefreiungen gemäss Gaststaatgesetz	9
4. Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige.....	9
4.1. Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen.....	10
4.2. Die straflose Selbstanzeige	11
5. Instandstellungskosten bei Liegenschaften (Dumont-Praxis).....	12
6. Anpassungsvorschrift von Art. 317 StG	13
7. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	14
8. Finanzielle Auswirkungen.....	17
8.1. Auswirkungen für die Steuerpflichtigen.....	17
8.2. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden.....	17
9. Vollzugsbeginn.....	18
10. Referendum	18
11. Antrag	18
Beilagen:	
1. Ausgleich der kalten Progression (Alleinstehende).....	19
2. Ausgleich der kalten Progression (Verheiratete).....	20
Entwurf (VI. Nachtrag zum Steuergesetz)	21

Zusammenfassung

Das geltende Steuergesetz wurde im Jahr 2008 bereits über zwei Nachträge geändert. In der Volksabstimmung vom 28. September 2008 hiessen die Stimmberechtigten den III. Nachtrag zum Steuergesetz gut, der gestaffelt ab 1. Januar 2009 und ab 1. Januar 2011 zur Anwendung kommt und im Wesentlichen steuerliche Erleichterungen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen enthält. Ausserdem umfasst der III. Nachtrag weitere Anpassungen an das fortgeschriebene Harmonisierungsrecht des Bundes. Mit dem IV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 10. Juni 2008 wurde die Möglichkeit geschaffen, Alleinerziehende rückwirkend für alle Veranlagungen der Steuerperioden 2001 bis 2006 gleich wie Verheiratete zu besteuern. Mit Bericht und Antrag vom 4. November 2008 unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» und schlägt im V. Nachtrag

zum Steuergesetz vor, die geltenden Kinderabzüge und den Kinderfremdbetreuungsabzug deutlich zu erhöhen.

Mit dieser Vorlage unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für den VI. Nachtrag zum Steuergesetz. Auslöser dieser Vorlage ist zum einen die Anpassungsvorschrift von Art. 317 des Steuergesetzes, welche die Regierung verpflichtet, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und wie den Folgen der kalten Progression Rechnung zu tragen ist, wenn die Teuerung seit September 2001 8 Prozent überschritten hat. Zum andern sind erneut Anpassungen an das veränderte Harmonisierungsrecht vorzunehmen.

Im Lauf des Jahres 2008 hat die Teuerung die Grenze, die zu einer Überprüfung des Ausgleichs der kalten Progression bei der Einkommenssteuer verpflichtet, mehrmals überschritten. Damit ist die Regierung gehalten, dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Die Regierung kommt diesem Auftrag nach und beantragt, den mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz geänderten Einkommenssteuertarif bereits ab 1. Januar 2010 und damit ein Jahr früher als ursprünglich beschlossen anzuwenden. Damit wird dem Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommenssteuer ab der Steuerperiode 2010 vollumfänglich Rechnung getragen. Zusätzlich kommen mit diesem Tarif die Steuerpflichtigen aber auch vorzeitig in den Genuss weitergehender Erleichterungen, die mit Blick auf die im interkantonalen Vergleich hohe Steuerbelastung im Kanton St. Gallen durchaus sachgemäss sind. Die damit verbundenen Steuerausfälle sind allerdings für Kanton und Gemeinden erheblich und werden nicht leicht zu verkraften sein, sind doch gerade die Steuereinnahmen des Jahres 2010 angesichts des wirtschaftlichen Abschwungs im Gefolge der weltweiten Finanzkrise mit hohen Unsicherheiten belastet. Um die Ausfälle für die Gemeinden wenigstens teilweise kompensieren zu können, sollen die mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz beschlossenen Kompensationsmassnahmen (Erhöhung des Gemeindeanteils an den Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern, Reduktion des Anteils der Gemeinden an den Kosten der Ergänzungsleistungen) ebenfalls bereits ab 1. Januar 2010 angewendet werden.

Der VI. Nachtrag zum Steuergesetz soll sodann die Voraussetzungen schaffen, dass inskünftig die Frage der Notwendigkeit eines Ausgleichs der kalten Progression in einem schnelleren Rhythmus geprüft wird. Statt wie bisher bei einer Mindeststeuerungsquote von 8 Prozent soll neu bereits bei einer Grenze von 4 Prozent eine formelle Überprüfung des Ausgleichs der kalten Progression vorgeschrieben sein.

Zusätzlich verlangt das übergeordnete Recht eine Anpassung an neue Harmonisierungsvorschriften, die mit verschiedenen Bundesgesetzen erlassen worden sind und die in den kommenden Jahren in Kraft treten. Seit 1. Januar 2008 ist das Gaststaatgesetz des Bundes in Kraft, welches die Steuerbefreiung der ausländischen Staaten und bestimmter natürlicher Personen, die für zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen oder diplomatische Missionen tätig sind, präzisiert. Auf 1. Januar 2010 tritt das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige in Kraft. Es will die Steuerpflichtigen motivieren, ihre bisher unversteuerten Vermögenswerte zu deklarieren. Schliesslich ist absehbar, dass auch das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften auf den 1. Januar 2010 in Kraft tritt, das neu ausdrücklich vorsieht, dass auch bei neu erworbenen Liegenschaften die Kosten der Instandstellung vollumfänglich als Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen sind.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das im Jahr 1998 totalrevidierte Steuergesetz (sGS 811.1; abgekürzt StG) wurde im Jahr 2008 bereits über zwei Nachträge geändert. In der Volksabstimmung vom 28. September 2008 hiessen die Stimmberechtigten den III. Nachtrag zum Steuergesetz (nGS 43-159) gut, der gestaffelt ab 1. Januar 2009 und ab 1. Januar 2011 angewendet wird. Dieser Nachtrag enthält im

Wesentlichen steuerliche Entlastungen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Im Bereich der natürlichen Personen umfassen diese eine Streckung des gesamten Einkommenssteuertarifs sowie eine Reduktion des Vermögenssteuersatzes. Bei den juristischen Personen werden die tarifarische Belastung des Gewinnes reduziert, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet und die Minimalsteuer abgeschafft. Weitere Änderungen sind sodann aufgrund der fortgeschriebenen Steuerharmonisierung des Bundes erfolgt, so im Bereich der Unternehmensbesteuerung, der kollektiven Kapitalanlagen, der Schwarzarbeit, der Rechtsweggarantie sowie im Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren. Mit dem IV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 10. Juni 2008 (nGS 43-140) wurde die Möglichkeit geschaffen, Alleinerziehende rückwirkend für alle Veranlagungen der Steuerperioden 2001 bis 2006 gleich wie Verheiratete zu besteuern, auch wenn die entsprechenden Veranlagungen bereits in Rechtskraft erwachsen sein sollten.

Mit Bericht und Antrag vom 4. November 2008 unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» (29.08.02) und schlägt in einem V. Nachtrag zum Steuergesetz (22.08.11) vor, die geltenden Kinderabzüge und den Kinderfremdbetreuungsabzug deutlich zu erhöhen und für die Eigenbetreuung von Kindern, für die kein Abzug für Drittbetreuung beansprucht wird, einen festen Zuschlag zum Kinderabzug zu gewähren (ABI 2008, 3649 ff.).

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen nunmehr Botschaft und Entwurf für den VI. Nachtrag zum Steuergesetz. Auslöser für diese Vorlage ist einerseits Art. 317 StG, welche Bestimmung die Regierung verpflichtet, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen Tarif sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind, wenn die Teuerung ein bestimmtes Mindestmass überschritten hat. Diese Voraussetzung ist heute grundsätzlich erfüllt. Andererseits sind erneut Anpassungen an das veränderte Harmonisierungsrecht vorzunehmen.

1. Gründe für die Gesetzesrevision

1.1. Anpassungsvorschrift von Art. 317 StG

Nach Art. 317 StG hat die Regierung dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats September 2001 um wenigstens 8 Prozent verändert hat. Die Anpassung hat alsdann auf die übernächste Steuerperiode zu erfolgen.

Im Monat September 2001 stand der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000) bei 101.4 Punkten. Im Monat Mai 2008 erreichte er 109.9 Punkte, was gegenüber dem Monat September 2001 eine Teuerungsrate von 8,38 Prozent bedeutete. Damit wurde erstmals die vom Gesetz vorgesehene Mindestlimite von 8 Prozent überschritten. In der Folge bildete sich der Landesindex der Konsumentenpreise indessen wieder zurück. Im Monat August 2008 stand er bei 109.4 Punkten, womit die Teuerungsrate seit September 2001 auf 7,89 Prozent und damit wieder unter die gesetzliche Mindestlimite fiel. Im Monat Oktober 2008 stieg der Landesindex wiederum auf 110.1 Punkte, was eine Teuerungsrate von 8,58 Prozent bedeutete, um im Dezember 2008 erneut auf 108.8 Punkte zurückzufallen, was einer Teuerungsrate seit September 2001 von 7,30 Prozent entspricht.

Auch wenn sich die Teuerung in nächster Zeit aller Voraussicht nach nur abgeschwächt weiter entwickelt, wird sie in naher Zukunft die Limite von 8 Prozent endgültig überschreiten. Für die Regierung ist damit der Zeitpunkt für die von Art. 317 StG geforderte Vorlage gekommen. Damit soll der Kantonsrat in die Lage versetzt werden, diese im ordentlichen Gesetzgebungsrythmus und im Kontext mit Bericht und Antrag der Regierung zum Inhalt der Gesetzesinitia-

tive «50% mehr Kinderabzüge!» sowie Botschaft und Entwurf der Regierung zum V. Nachtrag zum Steuergesetz vom 4. November 2008 zu beraten und auf den 1. Januar 2010 in Vollzug zu setzen. Die Vereinigung der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) hat diesem Vorgehen an einem Hearing vom 22. Dezember 2008 zugestimmt.

1.2. Änderungsbedarf aufgrund des Bundesrechts

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) unterliegt auf Bundesebene einem beinahe permanenten Anpassungsprozess. Mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz wurden mit einer einzigen Ausnahme alle neuen oder geänderten StHG-Bestimmungen, welche bis 1. Januar 2008 erlassen wurden, ins kantonale Recht umgesetzt. Das StHG ist als Rahmengesetz ausgestaltet; die darin enthaltenen Normen richten sich zunächst an den kantonalen Gesetzgeber, dessen Aufgabe es ist, sie in direkt anwendbare kantonale Normen umzusetzen. Ist dem kantonalen Gesetzgeber eine fristgerechte Umsetzung nicht möglich, finden die StHG-Normen direkt Anwendung (Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG). In dieser Ordnung kommt der verfassungsmässige Grundsatz zum Ausdruck, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht (Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung, SR 101; abgekürzt BV). Gegebenenfalls kann die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften erlassen (Art. 72 Abs. 3 StHG).

Von den Harmonisierungsbestimmungen, welche die Eidgenössischen Räte bis 1. Januar 2008 erliessen, sind bislang einzig die Bestimmungen von Art. 4a und 23 Abs. 1 Bst. h StHG noch nicht in kantonales Recht umgesetzt worden, die mit dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz, SR 192.12; abgekürzt GSG) eingefügt bzw. geändert wurden, und welche die Steuerbefreiung der ausländischen Staaten und bestimmter natürlicher Personen, die für zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen oder diplomatische Missionen tätig sind, präzisieren. Seit 1. Januar 2008 haben die eidgenössischen Räte sodann zwei weitere Bundesgesetze erlassen, welche die Änderung von Harmonisierungsvorschriften betreffen und damit in kantonales Gesetzesrecht umgesetzt werden müssen. Da sie erst auf 1. Januar 2010 in Kraft treten, können sie somit zeitgerecht in kantonale Gesetzesnormen überführt werden. Es betrifft dies folgende Bundesgesetze:

- *Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 (AS 2008, 4453)*

Dieses Bundesgesetz sieht verschiedene Gesetzesänderungen vor, welche die Steuerpflichtigen motivieren sollen, ihr bisher unversteuertes Vermögen zu deklarieren. Erben sollen neu in den Genuss einer vereinfachten Erbenachbesteuerung kommen, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten vollständig erfüllen und die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung hatten. In diesen Fällen soll neu die Nachsteuer inkl. Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert werden. Bei erstmaliger Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) soll neu auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, so dass nur die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins entrichtet werden müssen. Dieses Bundesgesetz wurde vom Bundesrat mit Präsidialentscheid vom 29. August 2008 (AS 2008, 4459) auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anzupassen, mithin ebenfalls auf 1. Januar 2010.

- *Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008 (BBl 2008, 8247)*

Dieses Bundesgesetz, für das die Referendumsfrist am 22. Januar 2009 abläuft, enthält die Aufhebung der sogenannten Dumont-Praxis und sieht neu ausdrücklich vor, dass auch bei neuerworbenen Liegenschaften die Kosten der Instandstellung vollumfänglich als Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen sind. Nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes, die aus heutiger Sicht auf 1. Januar 2010 zu erwarten ist, haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren anzupassen, wobei die Anpassung für alle Kantone integral zwei Jahre nach Inkraftsetzung des Bundesgesetzes ihre Wirkung entfaltet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Änderung in der ganzen Schweiz ab dem gleichen Zeitpunkt angewendet wird.

2. Reduktion der tarifarischen Belastung des Einkommens

2.1. Ausgleich der kalten Progression

Zweck der Anpassungsvorschrift von Art. 317 StG ist es, sicherzustellen, dass die Belastungsverschiebungen, die sich zufolge der Teuerungsentwicklung ergeben, periodisch überprüft werden. Der Grund dafür, dass die Teuerung Belastungsverschiebungen bewirkt, liegt in der progressiven Ausgestaltung des Einkommenssteuertarifs. Der massgebliche Durchschnittssteuersatz erhöht sich mit steigendem Einkommen und bewirkt damit eine überproportionale Zunahme der Steuerbelastung, wenn das Einkommen ansteigt. Diese Folge ist grundsätzlich gewollt und ergibt sich im Wesentlichen aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Solange das Einkommen real zunimmt, ist die höhere Steuerbelastung gerechtfertigt. Erhöht sich das Einkommen jedoch lediglich teuerungsbedingt, so bedeutet die Progression eine echte Mehrbelastung. Der Pflichtige gerät trotz real unverändertem Einkommen in eine höhere Progressionsstufe und hat damit eine prozentual höhere Steuerleistung zu erbringen. Diese Folge wird gemeinhin mit «kalter Progression» bezeichnet. Die Mehrleistung liegt betragsmässig in der Differenz zwischen dem tatsächlich zu bezahlenden Steuerbetrag und demjenigen, der zu leisten wäre, wenn das gleiche Einkommen zum ursprünglichen Tarifansatz, um die Teuerungsquote bereinigt, besteuert würde. Eine Progressionswirkung ergibt sich jedoch nicht nur aufgrund des Tarifs. Auch die frankenmässig begrenzten Abzüge sowie die Steuerfreibeträge wirken sich bei zunehmendem Einkommen progressiv aus, nimmt doch mit steigendem Einkommen der verhältnismässige Anteil dieser Abzüge stetig ab und damit die Steuerbelastung zu. Man spricht denn auch von direkter und indirekter Progression. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der kalten Progression sind folgerichtig beide Progressionswirkungen gleichermaßen zu berücksichtigen. Dieser Anforderung trägt Art. 317 StG Rechnung.

Beim Tarif wirkt sich die kalte Progression prozentual für die unteren Einkommensstufen am stärksten aus, steigt hier doch die Belastungskurve überdurchschnittlich an. Mit zunehmendem Einkommen nehmen die Auswirkungen der kalten Progression demgegenüber prozentual kontinuierlich ab. Zuzufolge der Tarifstufen ist die Abnahme allerdings nicht einfach proportional. Zusätzlich ist von Bedeutung, in welchem Ausmass sich die nominelle Erhöhung des Einkommens innerhalb der gleichen oder nächsthöheren Progressionsstufe auswirkt. Keine Mehrbelastung resultiert sodann grundsätzlich mehr bei Einkommen, die schon vor Eintritt der massgebenden Teuerungsquote zur Maximalprogression zu erfassen waren. Diese Erkenntnisse belegen die Beilagen 1 und 2 im Detail. Bei einer Teuerungsrate von 8 Prozent und einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30'000.– ergibt sich für Alleinstehende eine teuerungsbedingte Mehrbelastung von 7,10 Prozent und für Verheiratete eine solche von 7,69 Prozent. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60'000.– beträgt sie für Alleinstehende noch 4,18 Prozent und für Verheiratete 6,86 Prozent. Bei steuerbaren Einkommen über Fr. 150'000.– nehmen die Auswirkungen der kalten Progression deutlich ab und sind zunehmend nur noch von marginaler Bedeutung.

Der Ausgleich der kalten Progression würde eine Streckung der Teilmengenbeträge im Stufen-
tarif gemäss Art. 50 Abs. 1 StG um die massgebende Teuerungsquote bedingen. Ein derart
neu ausgestalteter Tarif ergäbe einen Minderertrag von 4,1 Prozent, was, gemessen an den im
Finanzplan 2010-2012 für das Jahr 2010 prognostizierten Einkommens- und Vermögenssteu-
ereinnahmen, einen Steuerausfall von 30,78 Mio. Franken einfache Steuer bedeuten würde
(vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 30. September 2008 zum Voranschlag 2009 mit
Finanzplan 2010-2012, S. 149).

Nun ist allerdings zu beachten, dass mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz bereits ein neuer
Tarif beschlossen und rechtsgültig ist, der allerdings erst ab 1. Januar 2011 angewendet wird.
Mit diesem Tarif wäre die kalte Progression für alle Einkommensstufen in jedem Fall kompen-
siert (vgl. Beilagen 1 und 2). Die Ausgestaltung dieses Tarifs war allerdings nicht von der kalten
Progression bestimmt, sondern von der überdurchschnittlich hohen Einkommenssteuerbelas-
tung im Kanton St.Gallen und damit von der interkantonal ungünstigen Position des Kantons
St.Gallen. Bei dieser Ausgangslage ist es naheliegend, nicht ausschliesslich für das Jahr 2010
einen neuen Tarif zu beschliessen, sondern den Vollzugsbeginn für den mit dem III. Nachtrag
zum Steuergesetz bereits geänderten Tarif (Art. 50 Abs. 1 und 2 StG) bereits ab 1. Januar
2010 festzulegen. Dieser Tarif hat allerdings eine höhere Entlastung zur Folge, als vom Aus-
gleich der kalten Progression gefordert wird, beträgt doch dessen Minderertrag 6,9 Prozent (vgl.
Botschaft und Entwürfe der Regierung zum III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 4. Ja-
nuar 2007, [22.07.21/22.07.22] ABI 2008, 126). Gemessen an den für 2010 prognostizierten
Einkommenssteuereinnahmen bedeutet dieser Minderertrag einen Ausfall von 51,80 Mio. Fran-
ken einfache Steuer. Damit würde also nicht nur den Folgen der kalten Progression, die bereits
eingetreten sind, zeitgerecht Rechnung getragen. Vielmehr kämen damit die Steuerpflichtigen
auch noch vorzeitig in den Genuss zusätzlicher Steuerentlastungen, die im interkantonalen
Vergleich mehr als ausgewiesen sind.

2.2. Steuerliche Entlastung

Nach den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung für das Jahr 2007 liegt der
Kanton St.Gallen, gemessen an den Kantonshauptorten, bei der Belastung durch die Einkom-
menssteuer bei vielen Einkommensgruppen im letzten Fünftel aller Kantone. Das gilt für die
repräsentativen Gruppen der Alleinstehenden (Ränge 22 bis 24 je nach Einkommensgruppe)
und auch für die höheren Einkünfte von Verheirateten. Lediglich bei tiefen Einkommen von Al-
leinstehenden und bei tiefen und mittleren Einkommen von Verheirateten nimmt der Kanton
St.Gallen mittlere Ränge ein (vgl. Statistik der Schweiz, Steuerbelastung in der Schweiz, Kan-
tonshauptorte, Kantonsziffern 2007, S. 10/11, 14/15). Mit den Steuerfussenkungen für das
Jahr 2008, die beim Kanton 10 Steuerprozent und bei den Gemeinden ein gewogenes Mittel
von rund 6,7 Steuerprozent umfassen, und der erneuten Senkung des Steuerfusses des
Kantons um weitere 10 Steuerprozent für das Jahr 2009 wird sich die st.gallische Vergleichs-
belastung wohl spürbar vermindern. Diese Verbesserung wird allerdings durch die Senkung der
Steuerbelastung auch in vielen andern Kantonen wieder relativiert werden. Eine vorzeitige
weitere Senkung der Steuerbelastung ist damit auch unter dem Blickwinkel der hohen Belas-
tung im Kanton St.Gallen wohl begründet. Sie kann auch aus konjunktureller Sicht befürwortet
werden. Der konjunkturelle Abschwung, der im Jahr 2008 durch die Finanzkrise abrupt ausge-
löst wurde, wird Bevölkerung und Wirtschaft in naher Zukunft voll treffen. Wenn deren Ausmass
und Folgen auch noch nicht absehbar sind, wird eine weitere Steuersenkung den Steuerpflich-
tigen in einer wirtschaftlich eher schwierigen und damit zeitlich richtigen Phase zu gute kom-
men, was sich auch auf die Konsumentenstimmung nur positiv auswirken kann. Die Regierung
beantragt deshalb, den mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz geänderten Tarif (Art. 50
Abs. 1 und 2 StG) bereits ab 1. Januar 2010 in Vollzug zu setzen.

2.3. Keine Anpassung der Abzüge

Bezüglich der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge, welche indirekt zu einer kalten Progression beitragen, sieht die Regierung demgegenüber keinen Bedarf, mit dieser Vorlage Änderungen zu beantragen. In Frankenbeträgen festgesetzt bzw. begrenzt sind der Abzug für Personenversicherungsprämien und Sparzinsen (Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG), der Abzug von Fremdbetreuungskosten (Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG), der Zweiverdienerabzug (Art. 45 Abs. 2 StG) und die Kinderabzüge (Art. 48 StG).

Der Abzug für Fremdbetreuungskosten und die Kinderabzüge wurden bereits mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz vom 24. September 2006 (nGS 41-85) angepasst; ausserdem kann der Kantonsrat zu deren Angemessenheit im Rahmen der Behandlung der Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» und des entsprechenden Gegenvorschlags der Regierung in Form eines V. Nachtrags zum Steuergesetz erneut Stellung nehmen.

Der Zweiverdienerabzug hat im System der Entlastung der Ehegatten über die Vollsplitting-Methode (Art. 50 Abs. 3 StG) und der beiden Ehegatten gleichermaßen zustehenden Abzüge für Berufsauslagen (Art. 39 StG) grundsätzlich keine Berechtigung; das Steuergesetz sieht ihn denn auch nur vor, weil er den Kantonen harmonisierungsrechtlich vorgegeben ist (Art. 9 Abs. 2 Bst. k StHG). Dessen Erhöhung wäre deshalb sachlich nicht begründet.

Beim Abzug für Personenversicherungsprämien und Sparzinsen kennt der Kanton St.Gallen mit höchstens Fr. 4'800.– für Verheiratete und höchstens Fr. 2'400.– für Alleinstehende, mit zusätzlichen Abzügen für Kinder und Pflichtige ohne Beiträge an Vorsorgeleistungen, Maximalabzüge, die auch im interkantonalen Vergleich nach wie vor angemessen sind. Lediglich acht Kantone sehen gegenwärtig höhere Maximalabzüge vor. Eine kurzfristige Erhöhung dieser Abzüge drängt sich deshalb nicht auf, zumal die kalte Progression bereits durch die tarifarische Anpassung mehr als ausgeglichen wird.

2.4. Finanzielle Ausfälle und deren Ausgleich

Die Anwendung von Art. 50 Abs. 1 und 2 StG (Einkommenssteuertarif) in der Fassung gemäss III. Nachtrag zum Steuergesetz bereits ab 1. Januar 2010 hat für Kanton und Gemeinden im Jahr 2010 folgende zusätzliche Einnahmenausfälle zur Folge¹:

	Mio. Franken
– Einfache Steuer	51,80
– Kanton (95 Prozent ²)	49,22
– Politische Gemeinden (136,5 Prozent ³)	70,72

Diese Ausfälle sind im Finanzplan 2010 – 2012 für das Jahr 2010 nicht vorgesehen und müssen gegenfinanziert werden. Sie sind für Kanton und Gemeinden erheblich und werden nicht leicht zu verkraften sein, sind doch gerade die Steuereinnahmen des Jahres 2010 angesichts des wirtschaftlichen Abschwungs im Gefolge der weltweiten Finanzkrise mit hohen Unsicherheiten belastet. Dem Kanton steht, soweit notwendig, die Möglichkeit eines ausserordentlichen Bezugs aus dem Eigenkapital offen. Problematischer ist demgegenüber die Situation für die politischen Gemeinden. Diese verfügen nicht wie der Kanton flächendeckend über frei verfügbare Eigenmittel und sind deshalb auf gewisse Kompensationsleistungen des Kantons angewiesen. Soweit der vorzeitige Vollzugsbeginn für den geänderten Einkommenssteuertarif dem Ausgleich der bis Ende 2008 aufgelaufenen kalten Progression dient, haben allerdings die Gemeinden den entsprechenden Ausfall selber zu tragen. Zum einen entspricht diese Korrektur dem gesetzlichen Auftrag gemäss Art. 317 StG, und zum andern besteht auf die entsprechenden Mehrerträge grundsätzlich kein Anspruch.

¹ Ermittelt nach den im Finanzplan 2010 bis 2012 für das Jahr 2010 prognostizierten Einkommens- und Vermögenssteuereinnahmen (a.a.O., S. 149).

² Staatssteuerfuss 2009.

³ Mutmassliches gewogenes Mittel 2008.

Der Ausgleich der kalten Progression hat einen Ausfall von 30,78 Mio. Franken einfache Steuer (vgl. Ziff. 2.1) zur Folge, was insgesamt eine Entlastung der Steuerpflichtigen bei den Gemeindesteuern im Ausmass von 42,01 Mio. Franken (bei einem mutmasslichen gewogenen Mittel 2008 von 136,5 Prozent) bedeutet.

Damit verbleiben für die politischen Gemeinden noch Mehrausfälle im Ausmass von 28,71 Mio. Franken, die nicht durch den Ausgleich der kalten Progression bedingt sind. Für diese sind Kompensationsmassnahmen analog dem III. Nachtrag zum Steuergesetz zu treffen. Die in jenem Nachtrag ab dem Jahr 2011 vorgesehenen Kompensationsmassnahmen sind damit ein Jahr früher, d.h. ab 1. Januar 2010 zur Anwendung zu bringen. Es betrifft dies Art. 8 Abs. 1 Bst. a StG, der eine Erhöhung des Gemeindeanteils an den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen von gegenwärtig 100 Prozent auf 115 Prozent der einfachen Steuer vorsieht, sowie Art. 16 Abs. 1 des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; abgekürzt ELG), nach welcher Bestimmung Ergänzungsleistungen, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, neu von den politischen Gemeinden nur noch zu 12,5 Prozent (statt wie nach geltendem Recht zu 20 Prozent) zu tragen sind. Diese beiden Massnahmen bringen den politischen Gemeinden folgende Kompensationsleistungen⁴:

	Mio. Franken
– Erhöhter Gemeindeanteil an den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern	15,35
– Verminderter Gemeindeanteil an den Kosten der Ergänzungsleistungen	13,88
Total	29,33

Damit würden die Mehrausfälle der Gemeinden durch den Kanton voll abgegolten.

Parallel zu dieser Vorlage unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat einen Entwurf für einen V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (22.09.02). Letzterer steht im Zusammenhang mit der Beteiligung der Gemeinden an der zusätzlichen Nettoentlastung durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Gegenüber den ursprünglichen Annahmen ergibt sich eine zusätzliche Nettoentlastung von 55 bis 60 Mio. Franken. Die Gemeinden sollen mit dem bestehenden Schlüssel von 40 Prozent an dieser Entlastung partizipieren. Zur Entlastung der Gemeinden soll ab 2010 einerseits auf deren Abgeltung an die Kantonspolizei verzichtet werden (siehe Botschaft und Entwurf vom 13. Januar 2009 zu einem VI. Nachtrag zum Polizeigesetz, 22.09.01). Zudem soll der Gemeindeanteil an den Ergänzungsleistungen um 12,5 Prozent reduziert werden. Gemeinsam mit der in dieser Vorlage vorgesehenen Anpassung im Bereich der Ergänzungsleistungen führt dies zu einem vollständigen Verzicht auf eine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Ergänzungsleistungen ab dem Jahr 2010. Die nachfolgende Übersicht fasst die einzelnen Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen zusammen:

Jahr	Anteil Gemeinden	Bemerkungen
2009	Gemeindeanteil = 20 Prozent	geltendes Recht
2010	<u>Einmalige</u> Entlastung der Gemeinden um 7,5 Prozent im Jahr 2010	VI. Nachtrag zum Steuergesetz (Kompensation Vorziehen III. Nachtrag zum Steuergesetz); <u>Beratung noch ausstehend</u>
	<u>Wiederkehrende</u> Entlastung der Gemeinden um 12,5 Prozent ab 2010 Gemeindeanteil = 0 Prozent	V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (Beteiligung der Gemeinden an der Nettoentlastung NFA); <u>Beratung noch ausstehend</u>

⁴ Ermittelt nach den im Finanzplan 2010 bis 2012 für das Jahr 2010 prognostizierten Steuereinnahmen und Ausgaben (a.a.O., S. 147 und 149).

Jahr	Anteil Gemeinden	Bemerkungen
2011 ff.	<u>Wiederkehrende</u> Entlastung der Gemeinden um 7,5 Prozent Gemeindeanteil = 0 Prozent	III. Nachtrag zum Steuergesetz (Kompensation Ertragsausfälle); <u>bereits beschlossen</u> Wiederkehrende Entlastung um 12,5 Prozent ab 2010 eingerechnet

Mit der Zustimmung zum VI. Nachtrag zum Steuergesetz und zum V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz entfällt somit ab 2010 eine Beteiligung der Gemeinden an den Ergänzungsleistungen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei einzelnen Gemeinden im Rechnungsjahr 2010 Restzahlungen im Umfang von 25 Prozent an die Anteile an den Ergänzungsleistungen für das Jahr 2009 zu leisten sind. Dies ist eine Folge der fehlenden rechnermässigen Abgrenzung dieser Zahlungen. Bei einem grossen Teil der Gemeinden werden die Restzahlungen allerdings in der Jahresrechnung vollumfänglich abgegrenzt, d.h. es werden im Jahr 2010 keine Aufwände mehr anfallen.

3. Steuerbefreiungen gemäss Gaststaatgesetz

Das Gaststaatgesetz (SR 192.12; abgekürzt GSG), das seit 1. Januar 2008 in Kraft ist, regelt im Bereich der schweizerischen Gaststaatspolitik die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen sowie von finanziellen Beiträgen und die Durchführung weiterer Unterstützungsmassnahmen (Art. 1 Abs. 1 GSG). Im Steuerbereich präzisiert es namentlich den Umfang der Befreiung von ausländischen Staaten sowie institutionell Begünstigten von der Steuerpflicht. Als institutionell Begünstigte gelten namentlich zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen und diplomatische Missionen. Sie sind im Einzelnen in Art. 2 Abs. 1 GSG aufgezählt. Nach Art. 2 Abs. 2 GSG kann der Bund ausserdem verschiedenen Personen bzw. Personengruppen, die für institutionell Begünstigte tätig sind oder ein internationales Mandat ausüben, Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewähren. Diese sind auch bezüglich der Steuerpflicht zu beachten. So sieht die über das Gaststaatgesetz ins StHG neu eingefügte Bestimmung von Art. 4a vor, dass die aufgrund von Art. 2 Abs. 2 GSG gewährten steuerlichen Vorrechte hinsichtlich des Umfanges der Steuerpflicht vorbehalten bleiben. So dann präzisiert die geänderte Bestimmung von Art. 23 Abs. 1 Bst. h StHG, dass nicht nur die ausländischen Staaten, sondern auch die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten für die Liegenschaften von der Steuerpflicht befreit sind, die in deren Eigentum sind oder von deren Dienststellen benützt werden. Diese Regelungen sind uneingeschränkt ins kantonale Recht zu übernehmen. Art. 28 und 80 Abs. 1 Bst. i StG sind entsprechend anzupassen.

4. Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige

Nach geltendem Recht (Art. 199 ff. StG), das vom Harmonisierungsrecht vorgegeben ist (Art. 53 StHG) und auch mit dem Recht der direkten Bundessteuer (Art. 151 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [SR 642.11; abgekürzt DBG]) übereinstimmt, wird, wenn eine Steuerveranlagung zu Unrecht unterbleibt oder sich eine rechtskräftige Veranlagung als ungenügend erweist, die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert. Das Recht zur Einleitung eines Nachsteuerverfahrens erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist.

Verstirbt der Steuerpflichtige, so treten die Erben in dessen Rechte und Pflichten ein. Ist eine Steuer noch nicht rechtskräftig veranlagt, so treten die Erben in das Verfahren ein. Ist die Veranlagung im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits rechtskräftig, werden die Erben Schuldner der entsprechenden Forderung. Grundsätzlich haften sie bis zur Höhe ihrer Erbteile,

einschliesslich der Vorempfänge. Der überlebende Ehegatte haftet überdies mit dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts über den nach schweizerischem Recht ermittelten gesetzlichen Anteil hinaus erhält. In analoger Weise haftet der überlebende eingetragene Partner neben seinem Erbteil zusätzlich mit dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung nach Art. 25 Abs. 1 des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes (SR 211.231) erhalten hat (Art. 24 StG, Art. 12 DBG). Ein im Zeitpunkt des Todes des Steuerpflichtigen noch hängiges oder noch nicht eröffnetes Nachsteuerverfahren wird gegenüber den Erben fortgesetzt bzw. eingeleitet (Art. 201 Abs. 2 StG, Art. 153 Abs. 2 DBG). Die Erben können allerdings für Steuerstrafen, die gegen den Erblasser ausgesprochen wurden oder auszusprechen wären, nicht haftbar gemacht werden. Die Bestimmung von Art. 252 StG, welche diese Möglichkeit bei rechtskräftig festgesetzten Bussen noch vorsah, wurde mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz vom 24. September 2006 wegen Unvereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. wegen Harmonisierungswidrigkeit – die entsprechende Vorschrift von Art. 57 Abs. 3 StG war zuvor mit dem Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004 (AS 2005, 1051) aufgehoben worden – gestrichen. Allerdings wurde diese Bestimmung bereits zuvor, nachdem entsprechende Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Jahr 2001 ergangen waren, in der Praxis nicht mehr angewendet⁵.

Bewirkt ein Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, so wird er mit einer Busse bestraft. Diese beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer, kann aber je nach Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt oder aber bis auf das Dreifache erhöht werden (Art. 248 StG, Art. 56 Abs. 1 StHG, Art. 175 DBG). Milder werden nach geltendem Recht diejenigen Steuerpflichtigen bestraft, die aus eigenem Antrieb die Steuerhinterziehung aufdecken. Zeigt ein Steuerpflichtiger die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Nachsteuer normal berechnet und eingefordert, die Busse aber auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt (Art. 248 Abs. 3 StG, Art. 56 Abs. 1 StHG, Art. 175 Abs. 3 DBG).

Für die Nachbesteuerung in Erbfällen und bei erstmaliger Selbstanzeige sieht das entsprechende Bundesgesetz Erleichterungen vor, um die Steuerpflichtigen zu motivieren, ihr eigenes oder das vom Erblasser bisher nicht versteuerte Vermögen zu deklarieren. Dieses Gesetz erging nach einem Vernehmlassungsverfahren, in dem der Bundesrat neben den nun beschlossenen Erleichterungen in verschiedenen Varianten auch allgemeine Fragen zu einer Steueramnestie und zu amnestieähnlichen Massnahmen zur Diskussion gestellt hatte, und in dem sich die beiden nun beschlossenen Massnahmen als mehrheitsfähig erwiesen.

4.1. Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen

Nach geltendem Recht gibt es für die Nachbesteuerung im Fall einer Steuerhinterziehung durch den Erblasser keine spezielle Regelung; die Nachsteuer inkl. Verzugszinsen kann für bis zehn Steuerperioden, für die vor dem Tod des Erblassers die Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder unvollständig vorgenommen wurde, uneingeschränkt eingefordert werden. Neu soll die Nachsteuer auf die letzten drei vor dem Tod des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden beschränkt werden. Die Reduktion von zehn auf drei Jahre begründet der Bundesrat in seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 18. Oktober 2006⁶ im Wesentlichen damit, dass einerseits die Rekonstruktion der Steuerhinterziehung über zehn Jahre hinweg schwierig sei, vor allem wenn der Steuerpflichtige nicht mehr mitwirken kann. Demgegenüber dürfte es im System der jährlichen Postnumerando-Veranlagung für die Erben nicht übermässig schwierig sein, verlässliche Angaben darüber zu erlangen, wie gross das nicht deklarierte Vermögen

⁵ Vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung zum II. Nachtrag zum Steuergesetz vom 2. November 2005 (ABI 2005, 2448).

⁶ BBl 2006, 8795 ff., insbesondere 8808 f.

des Erblassers und die ihm in den letzten Jahren vor dem Tode daraus zugeflossenen Erträge waren. Andererseits sollte die Reduktion auf drei Jahre einen Anreiz für die Erben darstellen, vorbehaltlos bei der Errichtung des Vermögensinventars mitzuwirken. Damit komme allenfalls mehr Vermögen zum Vorschein, als wenn die Steuerbehörden ohne Mitwirkung der Erben den Sachverhalt ermitteln müssten. Diese Erleichterung rufe auch weniger ethische Bedenken hervor als eine allgemeine Amnestie, da die Erben in aller Regel an der Hinterziehung des Erblassers kein Verschulden treffe.

Die entsprechenden Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 53a und Art. 78d StHG) bedingen die Einfügung der neuen Bestimmung Art. 203bis StG, die nahezu wörtlich mit Art. 53a StHG und der analogen Regelung von Art. 153a DBG übereinstimmt, und der neuen Übergangsbestimmung unter Abschnitt III.

4.2. Die straflose Selbstanzeige

Nach geltendem Recht wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt, wenn der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung selbst anzeigt, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist (Art. 248 Abs. 3 StG, Art. 175 Abs. 3 DBG). Neu soll der Steuerpflichtige ganz straflos bleiben, wenn er erstmals eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt. Er hat nur die ordentliche Nachsteuer inkl. Verzugszinsen zu bezahlen. Im Ergebnis bedeutet diese Regelung, dass sich natürliche und juristische Personen neu einmal in ihrem Leben bzw. während ihres Bestehens straflos anzeigen können. Mit der einmaligen Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige wird bei den direkten Steuern die gleiche Regelung eingeführt, wie sie gemäss Verwaltungsstrafrecht des Bundes bereits für die Mehrwertsteuer, die Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer besteht.

Steuerpflichtige, die zusätzlich Schuldner der Quellensteuer sind, können sich für hinterzogene Steuern (die eigenen oder die Quellensteuer) ebenfalls nur einmal im Leben straflos anzeigen. Hat eine Person sowohl die Quellensteuer als auch eigene Steuern hinterzogen, so bleibt auch sie nur bei der erstmaligen Selbstanzeige straffrei. Sie kann aber die (voneinander meist unabhängig geschehenen) Hinterziehungen sowohl der Quellen- als auch der eigenen Steuer gleichzeitig anzeigen und bleibt somit für beide Vergehen straffrei. Bei einer gestaffelten Selbstanzeige bleibt nur die Erstanzeige straffrei. Die straflose Selbstanzeige ist als Belohnung für die Reue ausgestaltet. Wäre es möglich, nach einer straflosen Anzeige für die eigenen hinterzogenen Steuern später für die hinterzogene Quellensteuer nochmals straffrei auszugehen, so hätte die hinterziehende Person nichts aus ihrer ersten Anzeige gelernt. Die zweite Anzeige würde nicht aus Reue geschehen, sondern aus der Spekulation darüber, nicht erwischt zu werden und im geeigneten Moment von der Bezahlung der Nachsteuern ohne Busse zu profitieren.

Anstiftern, Gehilfen oder Mitwirkenden (Teilnehmer) einer Steuerhinterziehung wird bis anhin bei einer Selbstanzeige keine Milderung gewährt. Vielmehr werden sie gebüsst und haften zusätzlich für die vom Steuerpflichtigen hinterzogenen Steuern (Art. 250 StG, Art. 177 DBG). Neu erhalten auch sie die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige. Die Straffreiheit wird allerdings nur gewährt, wenn sich die Teilnehmer zuvor noch nie angezeigt haben, die Steuerbehörden noch keine Kenntnis der Tat haben und die Teilnehmer die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen. Eine Anzeige eines Teilnehmers verhindert eine zeitlich spätere Anzeige der hinterziehenden Person, weil bei deren Anzeige die Steuerbehörden ja bereits Kenntnis der Hinterziehung haben. Sinngemäss gilt dasselbe auch im umgekehrten Fall, d.h. wenn sich der Teilnehmer erst nach erfolgter Anzeige des Haupttäters anzeigen will. Wollen also der Teilnehmer und der Haupttäter der Steuerhinterziehung gemeinsam straflos ausgehen, so müssen sie die Selbstanzeige gleichzeitig einreichen und auch die restlichen Voraussetzungen erfüllen.

Wer Steuern hinterzieht, kann allenfalls noch andere Straftatbestände erfüllen, die im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung stehen (z.B. Steuerbetrug nach Art. 272 StG bzw. Art. 186 DBG, Veruntreuung von Quellensteuern nach Art. 273 StG bzw. Art. 187 DBG, Ver-

heimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren nach Art. 251 StG bzw. 178 DBG oder Urkundenfälschungen nach Art. 251 StGB). Diese Straftaten bleiben bei der erstmaligen Erstanzeige ebenfalls straffrei. Die Amnestie umfasst allerdings nur Strafen. Allfällige andere unrechtmässigen Vorteile (z.B. bei Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Sozialversicherungsleistungen, Kostenbeiträgen) müssen nach- oder zurückbezahlt werden.

Während die normative Umsetzung der straflosen Selbstanzeige bei natürlichen Personen weitgehend problemlos ist, sind für juristische Personen zusätzliche Regelungen notwendig. Die juristische Person kann sich nämlich im Lauf ihres Bestehens, welches grundsätzlich unbefristet sein kann, in verschiedener Hinsicht ändern. So kann sie ihre Firma oder ihre Rechtsform ändern, ihren statutarischen Sitz interkantonal verlegen, sich aufspalten oder mit anderen juristischen Personen fusionieren. Sie kann auch ihre Steuerpflicht in der Schweiz durch einen Liquidationsbeschluss oder durch die Verlegung des Sitzes in das Ausland beenden und allenfalls später wieder in die Schweiz zurück verlegen. Ob es sich nach einer Änderung um dieselbe oder um eine neue juristische Person handelt, muss anhand des Fortbestandes des Rechtsträgers beurteilt werden. Damit ist eine einheitliche Lösung gegeben, welche die notwendige Rechtssicherheit bietet. Ist der Rechtsträger vor und nach der Änderung (z.B. die weiter bestehende Gesellschaft bei einer Fusion durch Absorption oder einer Spaltung durch Abspaltung) identisch, so bleibt auch seine Steuerpflicht bestehen. Mit einer Selbstanzeige können deshalb auch Hinterziehungen straflos deklariert werden, die vom identischen Rechtsträger noch vor der Änderung begangen wurden. Auf der anderen Seite ist eine straflose Selbstanzeige immer dann ausgeschlossen, wenn der identische Rechtsträger vor der Änderung bereits einmal eine Selbstanzeige eingereicht hatte. Geht die übertragende Gesellschaft unter (z.B. bei einer Fusion durch Kombination oder einer Spaltung durch Aufspaltung), so endet damit die Existenz des bisherigen Rechtsträgers. Die entstehende Gesellschaft ist ein neuer, eigenständiger Rechtsträger.

Werden mit Wirkung für eine juristische Person Steuern hinterzogen, können nach geltendem Recht deren Organe oder Vertreter als Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende (Teilnehmer) bestraft werden und haften überdies noch solidarisch für die hinterzogenen Steuern (Art. 254 Abs. 3 StG in Verbindung mit Art. 250 StG, Art. 181 Abs. 3 DBG in Verbindung mit Art. 177 DBG). Organe oder Vertreter, welche für die juristische Person die (straflose) Selbstanzeige einreichen, sollen neu von der Solidarhaftung und einem Strafverfahren verschont bleiben (vgl. zu diesen Ausführungen Botschaft des Bundesrates vom 18. Oktober 2006, Ziff. 1.5.2., a.a.O., BBl 8809 ff.).

In Übernahme der geänderten, ergänzten oder eingefügten Bestimmungen von Art. 56, 57a und 59 StHG ergeben sich im Steuergesetz folgende Änderungen:

- Art. 248: neuer Randtitel und Abs. 3 aufgehoben;
- Art. 248bis: neu;
- Art. 250: Abs. 4 neu;
- Art. 251: Abs. 1 geändert;
- Art. 251bis: neu;
- Art. 254: neuer Randtitel;
- Art. 254bis: neu;
- Art. 272: Abs. 3 neu;
- Art. 273: Abs. 3 neu.

5. Instandstellungskosten bei Liegenschaften (Dumont-Praxis)

Die steuerliche Behandlung der Kosten für die Instandstellung einer Liegenschaft unmittelbar nach deren Erwerb gemäss geltender bundesgerichtlicher Praxis, nach Massgabe eines Bundesgerichtsurteils allgemein als Dumont-Praxis bezeichnet, ist Ausdruck der Grundsätze der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Rechtsgleichheit. Nach gel-

tendem Recht der direkten Bundessteuer stellen die Instandstellungskosten einer stark vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb keine abzugsfähigen Unterhaltskosten dar. Sie werden vielmehr als anschaffungsnaher Aufwand qualifiziert, der den Wert der Liegenschaft im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt vermehrt. Diese steuerliche Behandlung der Instandstellungskosten soll Rechtsgleichheit herstellen zwischen dem Steuerpflichtigen, der eine Liegenschaft in schlechtem Zustand und zu einem entsprechend tiefen Preis kauft, und jenem, der eine Liegenschaft nach der Renovation durch den früheren Eigentümer zu einem entsprechend höheren Preis erwirbt.

In Ausführung einer parlamentarischen Initiative haben die eidgenössischen Räte indessen eine Änderung der bestehenden Rechtslage beschlossen und am 3. Oktober 2008 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (BBl 2008, 8247) erlassen, das neu ausdrücklich festhält, dass sowohl im Recht der direkten Bundessteuer als auch im Harmonisierungsrecht auch die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften im Privatvermögen uneingeschränkt als abzugsfähige Unterhaltskosten gelten. Die entsprechende Bestimmung von Art. 9 Abs. 3 Ingress StHG bedingt eine analoge Anpassung von Art. 44 Abs. 2 StG.

Nach Art. 72j StHG in der Fassung gemäss dem erwähnten Bundesgesetz haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den geänderten Vorschriften anzupassen. Diese Anpassung entfaltet indessen nach dieser Bestimmung ihre Wirkung für alle Kantone integral erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Diese Anpassungsordnung wurde auf Antrag des Bundesrates in das Gesetz aufgenommen, um im interkantonalen Verhältnis keine Divergenzen zu erhalten. Insbesondere wollte der Bundesrat damit vermeiden, dass beispielsweise an einem kantonalen Sekundärsteuerdomizil (nur Liegenschaftenkanton), der die Dumont-Praxis nicht anwendet, ein Verlustüberhang entstehen kann, der dann vom Hauptsteuerdomizilkanton (Wohnsitzkanton des Steuerpflichtigen) zu verrechnen wäre, wenn dieser die Dumont-Praxis kennt, dieser die Verrechnung indessen ablehnen könnte, wenn er die Dumont-Praxis noch nicht eingeführt hat.

Das erwähnte Bundesgesetz wird nach Ablauf der Referendumsfrist am 22. Januar 2009 rechtsgültig, was bereits heute absehbar ist. Es kann somit vom Bundesrat frühestens auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Anwendbar in den Kantonen wird es damit frühestens ab 1. Januar 2012. Eine besondere Problematik ergibt sich indessen hieraus aus kantonaler Sicht nicht. Die Beschränkung der Möglichkeit der Qualifikation von anschaffungsnahen Instandstellungskosten auf Fälle von stark vernachlässigten Liegenschaften führt bereits nach geltender Ordnung dazu, dass die Dumont-Praxis nur noch in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommt. Ausserdem ist nach st.gallischer Praxis der anschaffungsnaher Zeitraum auf zwei Jahre beschränkt (vgl. Steuerbuch-Weisung 44 Nr. 2 Ziff. 3, www.steuern.sg.ch).

6. Anpassungsvorschrift von Art. 317 StG

Nach der geltenden Bestimmung von Art. 317 StG ist der allfällige Ausgleich der kalten Progression zu prüfen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um wenigstens 8 Prozent verändert hat. Diese Voraussetzung erweist sich aus heutiger Sicht als zu hoch. Zum einen zeigt diese Vorlage, dass beim geltenden Einkommenssteuertarif damit dem Steuerpflichtigen eine rein teuerungsbedingte Mehrbelastung von durchschnittlich über 4 Prozent zugemutet wird, bis eine Korrektur erfolgt. Zum andern hat der Ausgleich der kalten Progression erst nach Beachtung der heute gültigen Voraussetzung auf einen Schritt einen höchst beträchtlichen Steuerausfall zur Folge, der beim für das Jahr 2010 prognostizierten Einkommenssteueraufkommen eine Grösse von gut 30 Mio. Franken einfache Steuer erreicht (vgl. Ziff. 2.1.). Diese Folgen sind problematisch und einer Verstetigung der Steuer- und Finanzpolitik der öffentlichen Hand hinderlich. Nach Auffassung der Regierung drängt sich deshalb auf, die Frage der Notwendigkeit eines Ausgleichs der kalten Progression in einem schnelleren Rhythmus zu prüfen, um reales Einkommen der Steuerpflichtigen und geschuldete Steuern besser aufeinander abzustimmen. Die Frage des zweckmässigen Rhythmus zum Aus-

gleich der kalten Progression wird derzeit von Bundesrat und Eidgenössischen Räten auch für die direkte Bundessteuer geprüft. Nach geltendem Recht werden bei der direkten Bundessteuer die Folgen der kalten Progression ausgeglichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat (Art. 215 DBG). In Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile erachtet die Regierung eine Grenze von 4 Prozent als sachgerecht. Damit wird einerseits vermieden, dass selbst bei einer geringfügigen Teuerung ein Ausgleich durchgeführt werden muss, der notwendigerweise mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Andererseits ist damit sichergestellt, dass eine Überprüfung eines allfälligen Ausgleichs der kalten Progression bei einer spürbaren Teuerung zeitgerecht erfolgt. Für eine Grenze von 4 Prozent hat sich die Regierung auch im Vernehmlassungsverfahren hinsichtlich der Neuregelung für die direkte Bundessteuer ausgesprochen.

Ausgangslage für die nächste Anpassung soll der Landesindex der Konsumentenpreise per Dezember 2010 sein, nachdem mit der Anpassung gemäss dieser Vorlage die für die Steuerperiode 2010 als sachgerecht betrachtete Einkommenssteuerbelastung festgelegt wird und der neue Tarif weit mehr als die bis Ende des Jahres 2008 aufgelaufene Teuerung ausgleicht (vgl. Ziff. 2.1.).

Sodann ist die gesetzlich vorgesehene Frist für die Behandlung einer entsprechenden Vorlage dem veränderten Sessionsrhythmus des Kantonsrates anzupassen. Nachdem Art. 68 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11) ordentliche Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November, im Februar und im Frühjahr vorsieht, ist in Art. 317 Abs. 3 StG die Behandlung und Verabschiedung einer entsprechenden Vorlage spätestens auf Juni der nachfolgenden Steuerperiode zu terminieren.

Art. 317 StG ist entsprechend dieser Vorgaben zu ändern.

7. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 28. Das Gaststaatgesetz und die Gaststaatverordnung legen fest, wem der Bund aufgrund seiner Gaststaatspolitik welche Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt und für welche Dauer. Die Vorrechte und Immunitäten umfassen unter anderem die Befreiung von den direkten Steuern. Art. 28 StG setzt den neuen Art. 4a StHG ins kantonale Recht um.

Art. 44. Nach bisheriger Rechtslage konnten unmittelbar nach dem Kauf eines stark vernachlässigten Grundstücks die aufgewendeten Instandstellungskosten nicht als Unterhaltskosten abgezogen werden. Solche Kosten galten als anschaffungsnaher Aufwand und zählten zu den Anlagekosten (sogenannte Dumont-Praxis). Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008 schaffte die Dumont-Praxis ab. DBG und StHG wurden dahingehend angepasst, dass neu auch unmittelbar nach dem Erwerb eines Grundstückes aufgewendete Instandstellungskosten abzugsfähig sind. Art. 44 Abs. 2 StG setzt den geänderten Art. 9 Abs. 3 Ingress StHG um.

Art. 80. In Abs. 1 Bst. i wird Art. 23 Abs. 1 Bst. h StHG in der Fassung gemäss Gaststaatgesetz umgesetzt.

Vorbemerkung zu den folgenden Bestimmungen: Die Formulierung dieser Bestimmungen entspricht zum Teil nicht der st.gallischen Gesetzessprache und -systematik. Um Widersprüche in der Gesetzesauslegung zu vermeiden, werden jedoch die Terminologie und die Gesetzes-systematik des Bundesrechts (DBG und StHG) weitgehend übernommen.

Art. 203bis. Nach Art. 202 Abs. 2 StG haften die Erben solidarisch für die Nachsteuern (und Kosten) bis zum Betrag ihres Erbteils. Das Ausmass der Haftung wird jedoch unter bestimmten Voraussetzungen deutlich gemildert, indem die Nachsteuer samt Zinsen nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden eingefordert wird (Abs. 2).

Das Recht, die vereinfachte Nachbesteuerung zu verlangen, steht jedem Erben einzeln zu, so dass er alleine, auch gegen den Willen der übrigen Erben, die vereinfachte Nachbesteuerung verlangen kann. Vorausgesetzt wird zunächst, dass die Steuerbehörden von den hinterzogenen Vermögen und Einkommen bisher noch keine Kenntnis hatten. Melden die Erben vom Erblasser hinterzogene Bestandteile, die einer eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Steuerbehörde bereits bekannt sind, so werden diese Elemente der ordentlichen Nachbesteuerung von maximal 10 Jahren (Art. 203 StG) unterzogen. Sodann müssen die Erben die Steuerbehörden vorbehaltlos bei der Aufnahme eines vollständigen und genauen Nachlassinventars unterstützen. Das setzt voraus, dass sie ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 206 StG) voll und ganz nachkommen. Schliesslich können die Erben von der verkürzten Nachbesteuerung nur profitieren, wenn sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern bemühen. Ist dies nicht der Fall, beispielsweise wenn ein Erbe für die Nachsteuern trotz Zahlungsfähigkeit betrieben werden muss, so erfolgt nachträglich eine Berechnung der Nachsteuer und der Zinsen aufgrund der letzten 10 Jahre (Abs. 1).

Im Fall einer von einem Erben verlangten, amtlichen Liquidation werden die Erben nicht persönlich für die Schulden des Erblassers haftbar (Art. 593 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210; abgekürzt ZGB). Die Erben bedürfen demnach auch keiner besonderen Schonung hinsichtlich ihrer Haftung für die vom Erblasser hinterzogenen Steuern. Bei der konkursamtlichen Liquidation einer überschuldeten Erbschaft (Art. 597 ZGB) besteht für den Fiskus keine Veranlassung, seine Forderung zu Gunsten anderer Gläubiger zu reduzieren. Es rechtfertigt sich daher in diesen Fällen nicht, die Nachbesteuerung einzuschränken (Abs. 3).

Die Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker haben den Nachlass nach Art. 518 Abs. 2 ZGB zu verwalten. Sie haften grundsätzlich solidarisch mit den Erben für die Steuern des Erblassers (Art. 25 Abs. 3 StG). Es ist folglich nur sachgerecht, wenn auch ihnen das Recht zusteht, den Antrag zur vereinfachten Nachbesteuerung zu stellen (Abs. 4).

Art. 248. Die bisher in Abs. 3 erwähnte Selbstanzeige wird durch die neue Regelung in Art. 248bis ersetzt.

Art. 248bis. Bei der straflosen Selbstanzeige handelt es sich um den Verzicht auf eine Strafverfolgung für den Fall, dass sich der Steuerpflichtige erstmals wegen einer den Steuerbehörden nicht bekannten Steuerhinterziehung anzeigt, er die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sich bemüht, die geschuldeten Nachsteuern zu bezahlen. Dadurch sollen die Steuerpflichtigen ermutigt werden, Steuerhinterziehungen offen zu legen und das hinterzogene Einkommen und Vermögen nachträglich zu deklarieren. Die Nachsteuern und Zinsen sind jedoch ohne Einschränkung (maximal für 10 Jahre) geschuldet (Abs. 1).

Die straflose Selbstanzeige ist auf ein einziges Mal beschränkt. Bei wiederholter Selbstanzeige gilt die bisherige Regelung, wonach die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt wird. Ausserdem wird bei wiederholter Anzeige von der Strafverfolgung anderer, mit der Hinterziehung zusammenhängender Straftaten nicht abgesehen (Abs. 2).

Art. 250. Wie der Steuerpflichtige selbst erhalten neu auch der Anstifter, die Gehilfen oder Mitwirkende (Teilnehmer, Vertreter) einer Steuerhinterziehung ebenfalls die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige. Ihre Straflosigkeit ist (mit Ausnahme der Zahlungsbemühungen) an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie beim Steuerpflichtigen selbst (Abs. 4).

Art. 251. Anstelle der Aufzählung möglicher Straftäter im Inventarverfahren (Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritte) werden neu in Übereinstimmung mit DBG und StHG alle Personen mit Strafe bedroht, die im Inventarverfahren Nachlasswerte verheimlichen oder beiseite schaffen (Abs. 1).

Art. 251bis. Die nach Art. 251 StG möglichen Straftäter sollen unter den gleichen Bedingungen wie der Steuerpflichtige selbst (Art. 248bis Abs. 1 StG) straflos ausgehen, wenn sie ihr Inventardelikt selbst anzeigen.

Art. 254. Mit Art. 254bis wird die Selbstanzeige im Geschäftsbereich der juristischen Personen geregelt. Die bisherige Bestimmung über die Strafbarkeit der juristischen Personen im Steuerstrafrecht wird daher zur Abgrenzung im Randtitel entsprechend ergänzt.

Art. 254bis. Die Regelung der straflosen Selbstanzeige in Abs. 1 entspricht sinngemäss dem Wortlaut von Art. 248bis Abs. 1 StG bei den natürlichen Personen.

In Abs. 2 werden Spezialfälle geregelt. Zur Selbstanzeige sind juristische Personen auch nach Veränderungen und Umstrukturierungen berechtigt, wenn die Kontinuität des Rechtsträgers sichergestellt ist (Änderung der Firma, Sitzverlegung in der Schweiz, Umwandlung, Absorption und Abspaltung).

Mit der Anzeige der im Geschäftsbereich einer juristischen Person begangenen Steuerhinterziehung entlasten sich die Organe oder Vertreter der juristischen Person selbst. Analog der Straflosigkeit von Vertretern natürlicher Personen (Art. 250 Abs. 4 StG) sollen auch diese Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden. Ausserdem entfällt ihre Solidarhaftung.

Ehemalige Organmitglieder oder Vertreter einer juristischen Person haben die Gelegenheit, sich durch eine Anzeige selbst zu entlasten. Die Straffreiheit erstreckt sich sodann auch auf die juristische Person selbst sowie auf sämtliche ehemaligen und heutigen Mitglieder der Organe und Vertreter. Deren Solidarhaftung entfällt (Abs. 4).

Wie bei den natürlichen Personen (Art. 248bis Abs. 2 StG) ist die straflose Selbstanzeige einmaliger Natur. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse lediglich auf einen Fünftel der Nachsteuer ermässigt (Abs. 5).

Wenn die Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz endet, fehlt es an einem strafbaren Subjekt, weshalb sich eine Selbstanzeige erübrigt (Abs. 6).

Art. 272. Die Selbstanzeige von natürlichen und juristischen Personen befreit bei Erfüllung aller Voraussetzungen nicht nur von der Steuerstrafe, sondern auch von den Folgen aller andern Straftaten, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Sachgemäss gilt dies auch für selbstanzeigende Teilnehmer an der Steuerhinterziehung einer natürlichen Person und die Organe oder Vertreter einer juristischen Person (Abs. 3).

Art. 273. Sind die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige eines Steuerpflichtigen (natürliche oder juristische Person) gegeben, so soll auch bei einer Veruntreuung von Quellensteuern von einer Strafverfolgung abgesehen werden (Abs. 3).

Art. 317. Neu ist vorgegeben, dass bereits bei einer aufgelaufenen Teuerung von 4 Prozent ein Ausgleich der Folgen der kalten Progression überprüft werden muss. Ausgangslage für die nächste Anpassung soll der Landesindex der Konsumentenpreise per Dezember 2010 sein. Auch soll in Abstimmung mit dem veränderten Sessionsrhythmus des Kantonsrates die Behandlung und Verabschiedung einer entsprechenden Vorlage bis spätestens im Juni der nachfolgenden Steuerperiode möglich sein.

Abschnitt II. enthält die zeitliche Vorverschiebung des Vollzugsbeginns einerseits des Tarifs gemäss dem III. Nachtrag zum Steuergesetz und andererseits der entsprechenden Kompensationsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden.

Abschnitt III. Übergangsrechtlich stünden für die Anwendung der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben verschiedene Möglichkeiten offen. Das StHG in der Version des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 schreibt indessen zwingend vor, dass auf Erbgänge, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eröffnet wurden, die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar sind (Art. 78d StHG). Auf Erbgängen, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, findet somit Art. 203bis StG nicht Anwendung.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1. Auswirkungen für die Steuerpflichtigen

Ihrer Zielsetzung entsprechend bringt diese Vorlage für die natürlichen Personen die tarifari- schen Minderbelastungen, die der III. Nachtrag zum Steuergesetz erst ab dem Jahr 2011 vor- sieht, bereits für das Jahr 2010. Von diesen Entlastungen, die deutlich höher sind als vom Aus- gleich der kalten Progression gefordert, profitieren alle Einkommensgruppen. Die Entlastungen schwanken bei den repräsentativen Einkommensgruppen zwischen knapp 40 und knapp 4 Prozent (vgl. Beilagen 1 und 2).

Entlastungen bringen auch das vereinfachte Nachsteuerverfahren in Erbfällen sowie die Mög- lichkeit der straflosen Selbstanzeige für die Steuerpflichtigen in entsprechenden Situationen. Modellrechnungen, welche in der Botschaft des Bundesrates vom 18. Oktober 2006 zum Bun- desgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (BBI 2006, 8795 ff.) dargestellt sind, zeigen, dass in Fällen, wo der Erblasser während der vollen Nachsteuerfrist Vermögenswerte und die daraus fliessenden Er- träge nicht deklariert hat, mit der neuen Regelung der vereinfachten Nachbesteuerung der nach geltendem ordentlichen Nachsteuerverfahren von den Erben geschuldete Betrag und die Verzugszinsen im Durchschnitt um gut zwei Drittel reduziert werden. Bei einer straflosen Selbstanzeige wird der geschuldete Betrag gegenüber dem ordentlichen Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren um etwas weniger als die Hälfte (Wegfall der Busse) reduziert (vgl. Bot- schaft, BBI 2006, 8811 ff. Ziff. 1.5.3).

In entsprechenden Fällen bringt auch die Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Instandstel- lungskosten bei Liegenschaften für die betroffenen Eigentümer Minderbelastungen; diese be- schränken sich indessen auf absolute Einzelfälle, da bereits nach geltendem Recht von der sogenannten Dumont-Praxis nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird (vgl. Ziff. 5).

8.2. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die tarifarische Entlastung bei der Einkommenssteuer bereits ab dem Jahr 2010 und die Teil- kompensationen für die Gemeinden ergeben für Kanton und Gemeinden im Jahr 2010 folgende einmaligen Ertragsausfälle (in Mio. Franken)⁷:

	Kanton (Steuerfuss 95 Prozent)	Gemeinden (gewogenes Mittel 136,5 Prozent)
Tarifarische Entlastung	49,22	70,72
Erhöhter Gemeindeanteil an den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern	15,45	- 15,45
Verminderter Gemeindeanteil an den Kosten der Ergänzungsleistungen	13,88	- 13,88
	78,55	41,39

⁷ Basis prognostizierte Steuereinnahmen und Ausgaben gemäss Finanzplan 2010 bis 2012, unveränderter Kantonssteuerfuss, mutmassliches gewogenes Mittel der Gemeindesteuerfüsse für 2008.

Aus der Einführung der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen und der straflosen Selbstanzeige darf demgegenüber kurz- und mittelfristig mit gewissen Mehreinnahmen gerechnet werden. So darf erwartet werden, dass die neue Regelung Erben stärker motivieren wird, Hinterziehungen des Erblassers anzuzeigen, womit zusätzliche Nachsteuer- und Verzugszinseneinnahmen anfallen. Auch darf davon ausgegangen werden, dass vom Instrument der Selbstanzeige vermehrt Gebrauch gemacht wird, da neu beim ersten Mal jegliche Strafverfolgung wegfällt. Auch hieraus können sich zusätzliche Nachsteuer- und Verzugszinseneinnahmen ergeben. Zusätzliche Mehreinnahmen werden sich indessen auch deshalb ergeben, weil zufolge Aufdeckung einer Hinterziehung bzw. der Selbstanzeige das künftige steuerbare Einkommens- und Vermögenssteuersubstrat erhöht wird. Über das konkrete Ausmass möglicher Mehreinnahmen kann indessen keine Aussage gemacht werden, da naturgemäss keine gesicherten statistischen Angaben über die Höhe der nicht versteuerten Vermögen und Einkommen zur Verfügung stehen und auch nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Selbstanzeigen oder Anträge für eine verkürzte Erbennachbesteuerung eingehen werden.

9. Vollzugsbeginn

Der Vollzugsbeginn für den VI. Nachtrag zum Steuergesetz soll grundsätzlich der 1. Januar 2010 sein. Hiervon ausgenommen ist einzig die Bestimmung von Art. 44 Abs. 2 StG, deren Vollzugsbeginn von der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften bestimmt wird (vgl. Ausführungen in Ziff. 5). Der vorzeitige Vollzugsbeginn für Art. 8 Abs. 1 Bst. a StG, Art. 50 Abs. 1 und 2 StG sowie Art. 16 Abs. 1 ELG in der Fassung gemäss III. Nachtrag zum Steuergesetz bedingt eine entsprechende Anpassung von Abschnitt IV Bst. a des III. Nachtrags zum Steuergesetz.

10. Referendum

Der VI. Nachtrag zum Steuergesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum gemäss Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 (sGS 125.1; abgekürzt RIG). Das obligatorische Finanzreferendum gemäss Art. 6 RIG entfällt. Der vorzeitige Vollzugsbeginn für Art. 16 Abs. 1 ELG bedeutet für den Kanton zwar eine neue Ausgabe von 13,88 Mio. Franken (vgl. Ziff. 2.2.). Diese fällt indessen einmalig im Jahr 2010 an, da sie ab 2011 ihre Rechtsgrundlage im III. Nachtrag zum Steuergesetz hat, das mit der Gutheissung in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 Rechtsgültigkeit erlangt hat. Die von Art. 6 RIG für das obligatorische Referendum geforderte Mindesthöhe einer einmaligen neuen Ausgabe von 15 Mio. Franken ist damit nicht erreicht.

11. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des VI. Nachtrags zum Steuergesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,

Die Präsidentin:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Beilage 1

**Ausgleich der kalten Progression
Alleinstehende**

steuerbares Einkommen 2008 in CHF	einfache Steuer in CHF	kalte Progression 2001 - 2008 in % (8% Teuerung)	Ausgleich kalte Progression				Entlastung durch Tarif 2011 (einfache Steuer) zusätzlich				Total*	
			CHF		%		CHF		%		CHF	%
10'000	16	0	0	16	100	16	100	16	100	16	100	
15'000	259	8,37	7,72	79	30,50	79	30,50	99	38,22	99	38,22	
30'000	1'192	7,10	6,63	79	4,44	53	4,44	132	11,07	132	11,07	
45'000	2'345	4,73	4,52	106	0,81	19	0,81	125	5,33	125	5,33	
60'000	3'638	4,18	4,01	146	0,99	36	0,99	182	5,00	182	5,00	
100'000	7'520	2,84	2,77	208	2,15	162	2,15	370	4,92	370	4,92	
150'000	12'520	1,69	1,66	208	3,69	462	3,69	670	5,35	670	5,35	
200'000	17'520	1,20	1,19	208	4,35	762	4,35	970	5,54	970	5,54	
250'000	22'500	0,84	0,84	188	4,72	1'062	4,72	1'250	5,56	1'250	5,56	
300'000	27'000	0	0	0	5,56	1'500	5,56	1'500	5,56	1'500	5,56	
500'000	45'000	0	0	0	5,56	2'500	5,56	2'500	5,56	2'500	5,56	
600'000	54'000	0	0	0	5,56	3'000	5,56	3'000	5,56	3'000	5,56	

* vgl. Botschaft zum III. Nachtrag, ABI 2008, 161

Beilage 2

**Ausgleich der kalten Progression
Verheiratete**

steuerbares Einkommen 2008 in CHF	einfache Steuer in CHF	kalte Progression 2001 - 2008 in % (8% Teuerung)	Entlastung durch Tarif 2011 (einfache Steuer)				Total*	
			Ausgleich kalte Progression		zusätzlich		CHF	%
			CHF	%	CHF	%		
10'000	0	0	0	0	0	0	0	
15'000	0	0	0	0	0	0	0	
30'000	518	7,69	37	7,14	161	31,08	198	
45'000	1'386	8,62	110	7,94	56	4,04	166	
60'000	2'384	6,86	153	6,42	111	4,65	264	
100'000	5'490	4,02	212	3,86	38	0,69	250	
150'000	10'040	3,67	355	3,54	13	0,13	368	
200'000	15'040	2,80	409	2,72	331	2,20	740	
250'000	20'040	2,07	407	1,62	633	3,57	1'040	
300'000	25'040	1,66	408	1,63	932	3,72	1'340	
500'000	45'000	0,82	366	0,81	2'134	4,75	2'500	
600'000	54'000	0	0	0	3'000	5,56	3'000	

* vgl. Botschaft zum III. Nachtrag, ABI 2008, 161

VI. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009⁸ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Steuergesetz vom 9. April 1998⁹ wird wie folgt geändert:

Steuerliche Vorrechte

Art. 28. Die **nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁰ gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.**

Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Art. 18 Abs. 1 dieses **Erlasses**.

d) Privatvermögen

Art. 44. Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

Bei Grundstücken des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, **die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken**, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

Abziehbar sind ausserdem die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Regierung legt diesen Pauschalabzug fest.

⁸ ABI ...

⁹ sGS 811.1.

¹⁰ BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007, SR 192.12.

Die den Erträgen aus vermieteten oder verpachteten Grundstücken gegenüberstehenden Baurechtszinsen können abgezogen werden.

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 80. Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten, soweit das Bundesrecht es vorsieht;
- b) der Staat und seine Anstalten;
- c) der katholische und der evangelische Konfessionsteil sowie ihre Anstalten, die Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen und die Israelitische Gemeinde St.Gallen;
- d) die politischen Gemeinden, die Schul-, die katholischen und die evangelischen Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten;
- e) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen sowie die Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern deren Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- f) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht;
- g) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
- i) die ausländischen Staaten für ihre **inländischen**, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften **sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes (GSG) vom 22. Juni 2007¹¹ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und von deren Dienststellen benützt werden;**
- j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Bst. e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Bst. f dieses Absatzes sind.

Die Regierung kann ausserdem konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen.

Für die gemäss Abs. 1 Bst. e bis h und j dieser Bestimmung von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen bleibt die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vorbehalten.

f) Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

Art. 203bis (neu). Die Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die zuständige Behörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

¹¹ BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007, SR 192.12.

Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Zins nachgefordert.

Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter können um vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

Steuerhinterziehung

a) Vollendete Steuerhinterziehung 1. Grundsatz

Art. 248. Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,

wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,

wer als Steuerpflichtiger oder als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt,

wird mit Busse bestraft.

Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

2. Strafloze Selbstanzeige

Art. 248bis (neu). Zeigt der Steuerpflichtige erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) er die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) er sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

c) Mitwirkung Dritter

Art. 250. Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet oder Hilfe leistet, wer vorsätzlich als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000.–, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.–.

Der mitwirkende Dritte haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

Zeigt sich eine nach Abs. 1 dieser Bestimmung strafbare Person erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Art. 248bis Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Die Solidarhaftung entfällt.

d) Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren **1. Grundsatz**

Art. 251. Wer ___ Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000.–, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.–.

Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar.

2. Strafloze Selbstanzeige

Art. 251bis (neu). Zeigt sich eine nach Art. 251 Abs. 1 dieses Erlasses strafbare Person erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen, wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und
- b) die Person die zuständige Behörde bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Juristische Personen **a) Strafbarkeit**

Art. 254. Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 250 dieses Gesetzes auf die juristische Person anwendbar.

Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 250 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung sachgemäss.

b) Strafloze Selbstanzeige

Art. 254bis (neu). Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbereich begangene Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) die juristische Person die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) die juristische Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
2. nach einer Umwandlung nach Art. 53 bis 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹² durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
3. nach einer Absorption nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a oder einer Abspaltung nach Art. 29 Bst. b des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003⁵ durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

Die straflose Selbstanzeige ist von den Organen oder Vertretern der juristischen Person einzureichen. Von einer Strafverfolgung gegen die Organe oder Vertreter wird abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.

Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, der aktuellen und ausgeschiedenen Mitglieder der Organe sowie der aktuellen und ausgeschiedenen Vertreter abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.

Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

Steuerbetrug

Art. 272. Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung nach Art. 248 bis 250 dieses Erlasses gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft.

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 248bis Abs. 1 oder Art. 254bis Abs. 1 dieses Erlasses vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 250 Abs. 4 und Art. 254bis Abs. 3 und 4 dieses Erlasses angewendet.

Veruntreuung von Quellensteuern

Art. 273. Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft.

Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personunternehmens oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 dieser Bestimmung auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

¹² SR 221.301.

Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 248bis Abs. 1 oder Art. 254bis Abs. 1 dieses Erlasses vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 250 Abs. 4 und Art. 254bis Abs. 3 und 4 dieses Erlasses angewendet.

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Art. 317. Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats **Dezember 2010** um wenigstens **4** Prozent verändert, unterbreitet die Regierung dem **Kantonsrat** Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode.

Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise **seit der letzten Anpassung** erneut um wenigstens **4** Prozent verändert, unterbreitet die Regierung wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode.

Der **Kantonsrat** behandelt und verabschiedet die Gesetzesvorlage ___ spätestens **im Juni** der nächsten Steuerperiode.

II.

Ziff. IV des III. Nachtrags zum Steuergesetz vom 28. September 2008¹³ wird wie folgt geändert:

Angewendet werden:

- a) Abschnitt I Art. 8 Abs. 1 Bst. a und Art. 50 Abs. 1 und 2 sowie Abschnitt III dieses Erlasses ab 1. Januar **2010**;
- b) Art. 32bis, Art. 33 Abs. 1 Bst. c, Art. 43, Art. 45 Abs. 1 Bst. a, Art. 52bis, Art. 55, Art. 87 Abs. 1 und 4, Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 bis 3 dieses Erlasses ab der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007¹⁴;
- c) die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses ab 1. Januar 2009.

III.

Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, wird Art. 203bis dieses Erlasses nicht angewendet.

IV.

Angewendet werden:

- a) Art. 44 Abs. 2 dieses Erlasses zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008¹⁵;
- b) die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses ab 1. Januar 2010.

¹³ nGS 43-159 (sGS 811.1).

¹⁴ BBl 2007, 2321.

¹⁵ BBl 2008, 8247.